

Verkündungsblatt 06/2025

12.06.2025

Inhaltsübersicht

Zentrale Ordnungen	2
Gebührenordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen	2
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit.....	7
Vorpraktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Ingenieurwissenschaften, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik	7

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Gebührenordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 05/2025

Die nachfolgende geänderte Fassung der Gebühren- und Entgeltordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim Holzminden/Göttingen wurde am 28. Mai 2025 vom Senat gemäß § 13 Absatz 9 Satz 1 NHG beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12. Juni 2025.

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebühren und Entgelte	2
§ 2 Gasthörendengebühren	2
§ 3 Gebühren für Nachdiplomierungen, Zweitausfertigungen und Neuausstellungen	2
§ 4 Gebühren für den Studierendenausweis	2
§ 5 Gebühren nach § 13 Absatz 6 NHG.....	3
§ 6 Verweis auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen	3
§ 7 Ermäßigung und Befreiung	3
§ 8 Inkrafttreten	3
 Anlage 1: Nutzung von Einrichtungen der Hochschule nach § 13 Absatz 6 NHG	 4

§ 1 Gebühren und Entgelte

Die Hochschule erhebt für ihre Leistungen Gebühren und Entgelte gemäß § 13 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

§ 2 Gasthörendengebühren

- (1) Die Hochschule erhebt von Gasthören den je Semester eine Gebühr von
 - 100 Euro bei einer Belegung von bis zu vier Semesterwochenstunden und
 - 150 Euro bei einer Belegung von mehr als vier und bis zu zehn Semesterwochenstunden.Absatz 1 gilt nicht für Gasthören de, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen wird pro Prüfung eine Gebühr von 50 Euro erhoben.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gasthören de, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.
- (4) Für die Inanspruchnahme von hochschulisch verantworteten Modulen im Rahmen des Kooperationsmodells für den Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden für das über drei Semester laufende Modell „Zusatzlehre (Ausbildung plus Studium)“ in den ersten beiden Semestern je 107 Euro, und im dritten Semester 106 Euro (insgesamt 320 Euro) Gasthörendengebühren erhoben. Für das über vier Semester laufende Kooperationsmodell „Integrierte Lehre (Ausbildung mit Studium)“ werden über vier Semester je Semester 80 Euro Gasthörendengebühren erhoben (insgesamt 320 €). Es handelt sich jeweils um eine ermäßigte Gasthörendengebühr, da für die Erbringung von Prüfungsleistungen keine weitere Gebühr erhoben wird.

§ 3 Gebühren für Nachdiplomierungen, Zweitausfertigungen und Neuausstellungen

- (1) Für die Ausstellung einer Diplomurkunde im Rahmen der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades an Graduierte wird eine Gebühr von 100 Euro erhoben.
- (2) Für die Zweitausfertigung einer Urkunde oder eines Zeugnisses wird eine Gebühr von je 50 Euro erhoben.
- (3) Für andere das Studium betreffende Zweitausfertigungen von Dokumenten bzw. Bescheinigungen (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records etc.) werden pro Seite Gebühren von 10 Euro erhoben.
- (4) Die Kosten für Neuausstellungen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) betragen für Urkunden und Zeugnisse 50 Euro, für Ausbildungs- und Dienstverträge 20 Euro und für sonstige Leistungsnachweise 10 Euro.

§ 4 Gebühren für den Studierendenausweis

- (1) Die Ersatzausfertigung des Studierendenausweises ist kostenfrei bei:
 - Ausweisen, die älter als drei Jahre sind
 - Namensänderung
 - elektronischem Defekt bei optisch unbeschädigtem Ausweis.
- (2) In allen anderen Fällen wie
 - Verlust
 - Diebstahl

- Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben.

§ 5 Gebühren nach § 13 Absätze 6 NHG

- (1) Die Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sind in der Anlage 1 geregelt.
- (2) Die Gebühren für die Bibliothek sind in der derzeit geltenden Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken geregelt.

§ 6 Verweis auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, wie z.B. für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 7 Ermäßigung und Befreiung

Die Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG können auf Einzelfallantrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Nutzung von Einrichtungen der Hochschule (nach § 13 Absatz 6 NHG)

Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule (gemäß § 47 Nummer 2 NHG)

1. Geltungsbereich

Die Anlage gilt laut Überlassungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen (Räume, Flächen, Gegenstände und Inanspruchnahme von Dienstleistungen) der HAWK

- durch Mitglieder oder Angehörige der HAWK für hochschulische und außerhochschulische Zwecke
- oder durch Einrichtungen oder Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der HAWK sind (Dritte).

- (1) Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der zurzeit gültigen Gebührenordnung der Hochschule gemäß § 47 Nummer 2 NHG und der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Für Dienstleistungen des Hochschulpersonals (z. B. Aufsichtspersonal, Hausdienst), das im Zusammenhang mit der Überlassung von Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit in Anspruch genommen wird, kann ein Entgelt erhoben werden. Die Personalkostensätze für die Überlassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Grundsätzlich ist die Überlassung von Einrichtungen umsatzsteuerpflichtig. Die Finanzbuchhaltung prüft im Einzelfall, ob eine Befreiung von der Umsatzsteuer vorliegt.
- (4) Bestehende Benutzungs- und Entgeltordnungen für zentrale Einrichtungen (z.B. Rechenzentrum, Bibliothek, Hochschulsport etc.) bleiben von der Überlassungsordnung unberührt.
- (5) Für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Nebentätigkeit von Hochschulmitgliedern gelten die allgemeinen Bestimmungen über Nebentätigkeiten und eventuell im Einzelfall bestehende besondere Regelungen.

2. Entgelte für die Nutzung von Räumen und Flächen

- (1) Die Höhe des Entgelts für die Nutzung von Räumen und Flächen der Hochschule wird für drei Kategorien von Veranstaltungen festgesetzt. Dabei gelten folgende Zuordnungen:

Kategorie I:

- Veranstaltungen der Studierendenschaft
- Veranstaltungen des Studentenwerks
- Veranstaltungen von Vereinigungen zur Förderung der Hochschule oder ihrer Einrichtungen

Für Veranstaltungen der Kategorie I wird kein Entgelt erhoben, sofern für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld von mehr als zwei Euro pro Person sowie keine Standgebühren, Tagungsbeiträge oder ähnliches erhoben werden. Falls durch Nachweis die Einnahmen die Ausgaben für die Veranstaltung geringfügig übersteigen, wird das ermäßigte Entgelt erhoben. In allen anderen Fällen wird das volle Entgelt eingefordert.

Kategorie II:

- Veranstaltungen von rechtsfähigen An-Instituten oder Mitgliedern der Hochschule, soweit die Veranstaltung nicht der Kategorie I zuzuordnen ist
- Veranstaltungen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Gesellschaften
- Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung und anderen öffentlichen oder öffentlich geförderten Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen)
- Veranstaltungen von oder zu Gunsten von Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind

Für Veranstaltungen der Kategorie II wird das ermäßigte Entgelt erhoben, sofern der Veranstalter bzw. die Veranstalterin kein Eintrittsgeld von mehr als zwei Euro pro Person sowie keine Standgebühren, Tagungsbeiträge oder ähnliches erhebt. Andernfalls wird das volle Entgelt erhoben.

Kategorie III:

■ Alle anderen Veranstaltungen (z.B. von Privatpersonen, Unternehmen)

Für Veranstaltungen der Kategorie III wird das volle Entgelt erhoben.

(2) Das Entgelt beträgt pro Stunde und Raum je nach Kapazität des Raumes:

Volles Entgelt	Ermäßigtes Entgelt	Kapazitäten
300 Euro	60 Euro	ab 500 Personen
250 Euro	50 Euro	ab 400 Personen
200 Euro	40 Euro	ab 300 Personen
150 Euro	30 Euro	ab 200 Personen
100 Euro	20 Euro	ab 100 Personen
50 Euro	10 Euro	bis 99 Personen

(3) Für die Nutzung von Außenflächen der Hochschule werden 20 Prozent der oben genannten Entgelte in Rechnung gestellt. Dabei gilt die Teilnehmerzahl als Kapazität der genutzten Außenflächen.

(4) Für Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen in Gebäuden der Hochschule werden je Standfläche bzw. für die Nutzung von Außenflächen der Hochschule jeweils zehn Euro pro Tag erhoben.

(5) Durch die o.a. Entgelte werden auch die der Hochschule unmittelbar mit der Überlassung der Räume und Außenflächen üblicherweise entstehenden Kosten abgegolten (z.B. Heizung, Beleuchtung, reguläre Reinigung, Telekommunikation).

3. Entgelt für Hausdienst und Nutzung von geliehenen Gegenständen

(1) Außerhalb der regulären Dienstzeit des Hausdienstes kann Personal im Antragsvordruck bei Veranstaltungen mit außerhochschulischen Zwecken oder Veranstaltungen von Dritten beantragt werden.

(2) Pro angefangene Stunde werden für Personalkosten in Rechnung zu stellen:

■ 35 Euro organisatorische Aufgaben

■ 60 Euro technische Aufgaben

(3) Für die Nutzung der folgenden Geräte und Anlagen werden pro Veranstaltung in Rechnung gestellt:

Overheadprojektor	15 Euro
Microportsender	10 Euro
Verstärkeranlage	50 Euro
DVD-, Videorecorder und Fernseher	30 Euro
Beamer	30 Euro

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Vorpraktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Ingenieurwissenschaften, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 26. Februar 2025 die nachfolgenden Regelungen für das Vorpraktikum für die Bachelorstudiengänge Ingenieurwissenschaften, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik beschlossen. Die Ordnung wurde am 11. März 2025 vom Präsidium der Hochschule genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12. Juni 2025.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele der praktischen Tätigkeit	2
§ 2 Zeitpunkt und Dauer der praktischen Tätigkeit, Anrechnung einer abgeschlossenen Ausbildung	2
§ 3 Gestaltung der praktischen Tätigkeit	2
§ 4 Rechtliche Stellung und Versicherung.....	2
§ 5 Nachweis der praktischen Tätigkeit	2
§ 6 Abweichende Regelungen.....	2
§ 7 Inkrafttreten.....	2
 Anlage 1: Praktikumsvertrag für das Vorpraktikum (Muster).....	3
Anlage 2: Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule.....	4

§ 1 Ziele der praktischen Tätigkeit

Die (künftigen) Studierenden sollen als Vorbereitung auf das Studium

- handwerkliche und industrielle Untersuchungs- und Fertigungsmethoden,
 - wichtige Betriebseinrichtungen, Arbeitsvorbereitungs- und Ausführungsmethoden sowie
 - die Organisation von Betrieb und/oder Institution
- kennenlernen.

§ 2 Zeitpunkt und Dauer der praktischen Tätigkeit, Anrechnung einer abgeschlossenen Ausbildung

- (1) Die praktische Tätigkeit ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten, andernfalls ist sie bis spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen.
- (2) Die praktische Tätigkeit dauert acht Wochen in Vollzeit. Bei einem Teilzeitpraktikum ist die Dauer entsprechend zu verlängern.
- (3) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem technischen Beruf, der fachlich dem jeweiligen Studiengang entspricht, wird angerechnet. Ein im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule Technik abgeleistetes, dem jeweiligen Studiengang entsprechendes Praktikum, wird ebenfalls angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet das Studiendekanat.

§ 3 Gestaltung der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit soll möglichst in technischen oder technikenahen Betrieben bzw. Institutionen durchgeführt werden. Wünschenswert sind praktische Tätigkeiten, die dem jeweiligen Studiengang fachlich zugeordnet werden können sowie das Kennenlernen typischer betrieblicher Abläufe.

§ 4 Rechtliche Stellung und Versicherung

- (1) Die bzw. der Praktikant*in steht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikumsvertrag für das Vorpraktikum regelt. Die Anwendung des von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mustervertrages (vgl. Anlage 1) wird empfohlen.
- (2) Die bzw. der Praktikant*in unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

§ 5 Nachweis der praktischen Tätigkeit

Zum Nachweis der fachbezogenen praktischen Tätigkeit ist eine Bescheinigung des Betriebes bzw. der Institution erforderlich, woraus der Zeitraum und die Art der Tätigkeit hervorgehen (vgl. Anlage 2). Bei wesentlichen Ausfallzeiten (Krankheit, sonstige Abwesenheit) kann – nach eingehender Prüfung des Einzelfalles – eine Anerkennung der praktischen Tätigkeit ganz oder teilweise versagt werden.

§ 6 Abweichende Regelungen

Für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten kann die Hochschule abweichende Regelungen treffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Praktikumsvertrag für das Vorpraktikum (Muster)

Praktikumsvertrag für das Vorpraktikum

Zwischen der Firma/Institution _____ als Praktikumsstelle
und (Name) _____
geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____
und ggf. der bzw. dem gesetzlichen Vertreter*in bzw. Unterhaltspflichtigen wird zur Vorbereitung auf ein
Studium im Studiengang _____ nachstehender Vertrag geschlossen:

1 Dauer des Praktikums

Das Praktikum über _____ Wochen dauert vom _____ bis zum _____

2 Pflichten der Praxisstelle

Die Firma/Institution übernimmt es,

- die Praktikantin bzw. den Praktikanten einzuweisen,
- ihr bzw. ihm eine*n Betreuer*in zuzuordnen,
- ihren bzw. seinen Wissensstand zu überprüfen,
- ihr bzw. ihm nach Ablauf des Praktikums eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule und auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen.

3 Pflichten der Praktikumsabsolvierenden

Die bzw. der Praktikant*in verpflichtet sich,

- die angebotenen praktischen Tätigkeiten wahrzunehmen,
- alle übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen des Praktikums gegeben werden,
- die Ordnung in der Firma/Institution und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
- bei Fernbleiben von der Praktikumsstelle die Firma/Institution unverzüglich zu benachrichtigen und
- bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4 Beendigung und Kündigung

Das Praktikumsverhältnis endet mit dem Ablauf des Praktikums. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden.

5 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede*r Vertragspartner*in erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum Unterschrift Praktikumsstelle, Stempel

Ort, Datum Unterschrift Praktikant*in

Ort, Datum ggf. Unterschrift Gesetzliche*r Vertreter*in (bei Minderjährigen)

Anlage 2**Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule**

(Name) _____

geboren am _____ in _____ hat

bei der Firma/Institution _____

in der Zeit vom _____ bis _____
eine fachbezogene praktische Tätigkeit nach den Vorgaben für das Vorpraktikum der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen durchgeführt.

Fehltag e während des Praktikums:

_____ Tag e Urlaub

_____ Tag e Krankheit

_____ Tag e sonstige Abwesenheit wegen _____

Das Praktikum erfolgte in folgenden Arbeitsbereichen:

Bewertung:

(Ort, Datum)

(Name und Unterschrift Betreuer*in)

(Firmenstempel)